

**Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte  
der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt)  
(Benutzungsordnung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig- Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2017 (GVObI. S. 140), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 17. Juli 2017 folgende Benutzungsordnung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) erlassen:

**§ 1  
Grundsätzliches**

- (1) Die Gemeinde Wenningstedt-Braderup betreibt seit dem 1.1.2010 eine Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Kindertagesstätte verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des "Abschnitts steuerbegünstigende Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Kindertagesstätte ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Betreuung und Erziehung von Kindern, die sich noch nicht im schulpflichtigen Alter befinden, verwirklicht. Ziel der Kindertagesstätte ist auch die Minderheitensprachförderung der Kinder.
- (3) Die Benutzung der Kindertagesstätte erfolgt unter Anerkennung dieser Benutzungsordnung durch die/den Personensorgeberechtigte(n).
- (4) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

**§ 2  
Aufnahme**

- (1) Die Kindertagesstätte steht vorrangig allen Kindern aus der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt offen. Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf schriftlichen Antrag der/des Personensorgeberechtigten. Sie gilt unbefristet bis zum Schuleintritt.
- (2) Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
- (3) Über die Aufnahme des Kindes entscheidet die Kindertagesstättenleitung in Abstimmung mit dem Träger der Kindertagesstätte.
- (4) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, die nicht älter als 14 Tage sein darf, abgegeben werden.

**§ 3  
Datenschutz**

Der Träger darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Ordnung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Personensorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

#### **§ 4**

### **Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten**

- (1) Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet zum 31.07. des darauffolgenden Jahres.
- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (3) Die Kindertagesstätte ist ganzjährig montags bis freitags, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.  
Im Einvernehmen mit dem Beirat kann es zu zusätzlichen Schließtagen kommen.
- (4) Eine Rückerstattung von anteiligen Beiträgen aufgrund von Schließungen der Kindertagesstätte erfolgt nicht.
- (5) Um eine erfolgreiche Gruppenarbeit zu gewährleisten, sollten die Kinder bis spätestens 8.45 Uhr in die Kindertagesstätte gebracht werden.
- (6) Hat ein Kind die Kindertagesstätte länger als 3 Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung des/der Personensorgeberechtigte(n) erfolgte, ist der Träger der Kindertagesstätte berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Der/Die Personensorgeberechtigte(n) wird/werden vorab informiert.

#### **§ 5**

### **Abmeldung / Kündigung**

- (1) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten an die Kindertagesstättenleitung. Die Abmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Monatsende zulässig.
- (2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.) die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.  
Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindertagesstättenjahres in die Schule wechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des frei gewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.
- (3) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung eines Kindes eingestellt werden.
- (4) Vorübergehende Abmeldungen sind nur auf schriftlichen Antrag bei der Gemeinde aus besonderem Grund möglich. Die laufenden Gebühren sind auch in Abwesenheit des Kindes in jedem Fall weiter zu zahlen.

#### **§ 6**

### **Besondere Veranstaltungen**

Zweckmäßige Bekleidung für den Aufenthalt in der Kindertagesstätte und für das Spielen im Freien sind nach Empfehlung der Kindertagesstättenleitung mitzubringen. Einverständniserklärungen für besondere Veranstaltungen werden von der Kindertagesstättenleitung gesondert eingeholt.

#### **§ 7**

### **Regelung in Krankheitsfällen**

- (1) Beim Erkennen erster Krankheitszeichen dürfen Kinder die Kindertagesstätte nicht besuchen, um Ansteckungen zu vermeiden. Beim Auftreten ansteckender Krankheiten innerhalb der eigenen Familie dürfen auch gesunde Kinder die Kindertagesstätte nicht

besuchen. Erst nach Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung dürfen die Kinder nach einer ansteckenden Krankheit die Kindertagesstätte wieder aufsuchen.

- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kindertagesstättenleitung wahrheitsgemäß und unverzüglich über den Gesundheitszustand des Kindes zu informieren, die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll mitgeteilt werden.
- (3) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Räume der Kindertagesstätte nicht betreten. Erkrankt ein Kind an einer ansteckenden Krankheit (Erbrechen, Durchfall, Pilzinfektionen, Fieber etc.) oder tritt ein Ungezieferbefall (z. B. Kopfläuse) auf, so darf es die Kindertagesstätte nicht besuchen. Die Kindertagesstättenleitung ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Dieses gilt ebenfalls, wenn Familienmitglieder eine ansteckende Krankheit / Ungezieferbefall haben. Das gesunde Kind darf die Kindertagesstätte solange nicht besuchen, wie die Gefahr einer Ansteckung besteht. Es gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes und der KiTaVO.
- (4) Vor der Wiederaufnahme des Kindes muss das Kind mindestens 24 Stunden fieberfrei sein und auf Anforderung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt werden.

## **§ 8 Aufsicht**

- (1) Während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/-innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Kindertagesstätte beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben. Auf dem Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtsbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- (3) Ohne Begleitung einer Betreuungsperson darf ein Kind die Kindertagesstätte nicht verlassen.
- (4) Den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen unbekannt Personen werden ohne entsprechende schriftliche Unterrichtung durch die Personensorgeberechtigte(n) beim Abholen der Kinder nicht akzeptiert.

## **§ 9 Unfallversicherung**

- (1) Die Kinder sind auf dem direkten Weg zur und von der Kindertagesstätte, während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und bei Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb des Kindertagesstättergrundstücks durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert.
- (2) Ein Unfall des Kindes auf dem Weg ist der Kindertagesstättenleitung unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 10 Beirat**

- (1) In der Kindertagesstätte ist gemäß § 18 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) ein Beirat zu bilden, der sich zu gleichen Teilen aus Mitgliedern der Elternvertretung, der pädagogischen Kräfte und des Trägers zusammensetzt. Der Beirat besteht aus 6 Mitgliedern.
- (2) Der Beirat wirkt gemäß § 18 Abs. 3 KiTaG bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Einrichtung mit.

**§ 11  
Gebühren**

Für die Benutzung der Kindertagesstätte werden Gebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

**§ 12  
Sonstiges**

Fragen und Beanstandungen sind mit der Kindertagesstättenleitung zu klären. Kommt es zu keiner Einigung, können vertrauliche Gespräche mit Elternvertretern und dem Kindertagesstättenbeirat in Anspruch genommen werden.

**§ 13  
Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. August 2017 in Kraft.

Wenningstedt-Braderup (Sylt), den 26. Juli 2017

Gemeinde Wenningstedt-Braderup

  
Katrin Fifelk  
Bürgermeisterin

